

Schlussfolgerungen des Rates und der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat (27. September 1996)

Quelle: Bulletin der Europäischen Union. September 1996, n° 9. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Gemeinsame Schlussfolgerungen des Rates und der Kommission über die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Europarat".

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_rates_und_der_kommission_uber_die_zusammenarbeit_zwischen_der_eu_und_dem_europarat_27_september_1996-de-2ad9b65e-7057-4455-9efb-c4d10e959e9a.html

Publication date: 03/07/2015

Gemeinsame Schlussfolgerungen des Rates und der Kommission über die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Europarat (27. September 1996)

1. Die Europäische Union möchte ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat intensivieren. Die Zusammenarbeit soll vor allem einen gut funktionierenden Informationsaustausch über die jeweiligen Arbeiten gewährleisten, damit die Erfahrungen und die Initiativen beider Seiten voll zum Tragen kommen. Dadurch wird den Maßnahmen beider Seiten größere Wirksamkeit verliehen und wird für eine bessere Koordinierung der Initiativen gesorgt, damit Doppelarbeit soweit wie möglich vermieden wird.

Die Zusammenarbeit wird sich auf alle Bereiche erstrecken, die unter die Verträge fallen, einschließlich der Titel V und VI des Vertrags über die Europäische Union (EUV), und wird, was die Gemeinschaft angeht, darauf abzielen, Artikel 230 des EG-Vertrags (EGV) volle Wirksamkeit zu verleihen.

Besondere Aufmerksamkeit wird dabei den Bereichen Bildung und Kultur sowie sonstigen, jeweils in gegenseitigem Einvernehmen festzulegenden Bereichen, beispielsweise den Fragen im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, gewidmet.

2. Die Kommission wird im Rahmen der Beziehungen zum Europarat weiterhin ihre Rolle auf der Grundlage der gemäß Artikel 229 EGV hergestellten Verbindungen wahrnehmen.

Die Kommission beachtet bei ihrer Teilnahme an den Arbeiten des Europarates die einschlägigen Bestimmungen der Verträge und die spezifischen Modalitäten bezüglich der Bereiche der Titel V und VI des EUV.

In diesem Zusammenhang nimmt der Rat den neuen Entwurf eines Briefwechsels zwischen der Kommission und dem Europarat gemäß Artikel 229 EGV zur Kenntnis, der vorsieht, dass die Sitzungen und Beratungen des Ministerkomitees, der Ministerdelegierten und der Arbeitsgruppen der Delegierten sowie der sonstigen Arbeitsgruppen der Kommission auf Einladung der zuständigen Stellen des Europarates zur Teilnahme offen stehen. Die Kommission verfügt dabei über kein Stimmrecht und wirkt am Beschlussfassungsprozess dieser Organisation nicht mit. Es gilt als vereinbart, dass die Beteiligung der Kommission an den Sitzungen und der Arbeit des Europarates nach der üblichen Praxis auf der Grundlage von Einladungen erfolgt, die der Europarat an die Kommission richtet.

3. Unbeschadet der Verfahren des Artikels 228 EGV betreffen die nachstehenden Modalitäten die Teilnahme der Union an den Arbeiten des Europarats in den Fällen, in denen diese Teilnahme nicht auf die Aushandlung internationaler Verträge abzielt.

4. Die Kommission hält den Rat nach geeigneten Modalitäten in vollem Umfang über die Tätigkeiten des Europarats, die unter den EG-Vertrag fallen, einschließlich der zur Erörterung anstehenden Empfehlungen, auf dem laufenden.

Diese Unterrichtung muss rechtzeitig erfolgen, so dass die Mitgliedstaaten etwaige Bemerkungen mitteilen können.

Die Kommission kann bei dieser Unterrichtung ihre Auffassung zu den einzelnen Fragen mitteilen, die im Europarat erörtert werden.

Der Vorsitz beruft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission gegebenenfalls eine Koordinierungssitzung ein. Die Koordinierungssitzungen werden in der Regel innerhalb der Fachgruppen des Rates oder gegebenenfalls an Ort und Stelle in Straßburg stattfinden.

Im Rahmen des Berichts über den Stand der Zusammenarbeit mit dem Europarat, den die Kommission entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. März 1989 jährlich zu erstellen hat, legt die Kommission dar, welche finanziellen Beiträge die Gemeinschaft zu den Maßnahmen des Europarates leistet.

5. In Anbetracht der neuen Situation, die in den letzten Jahren eingetreten ist, sollte bei den unter die Titel V

und VI des EUV fallenden Fragen von gemeinsamem Interesse eine engere Koordinierung mit dem Europarat entwickelt werden.

In diesem Zusammenhang wird der Vorsitz die zuständigen Arbeitsgruppen des Rates regelmäßig über die wichtigsten Tätigkeiten des Europarats in den unter die Titel V und VI des EUV fallenden Bereichen in Kenntnis setzen.

Der Vorsitz wird gegebenenfalls den Mitgliedern des Rates Anregungen hinsichtlich der Haltung unterbreiten, die die Europäische Union im Europarat einnehmen könnte. Die Koordinierungssitzungen werden in der Regel innerhalb der Fachgruppen des Rates oder gegebenenfalls an Ort und Stelle in Straßburg stattfinden.

Die Kommission wird im Einklang mit Artikel J.9 und Artikel K.4 des EUV voll und ganz an diesen Arbeiten beteiligt.

6. Vierertreffen zwischen den Präsidenten des Rates und der Kommission auf der einen und dem Präsidenten des Ministerkomitees und dem Generalsekretär des Europarates auf der anderen Seite werden in der Regel halbjährlich abgehalten.

Zu ihrer Vorbereitung organisiert der Vorsitz im Rahmen der einschlägigen Ratsgremien einen Gedankenaustausch über die Fragen, die auf der Tagesordnung dieser Treffen stehen.

7. Der Vorsitz kann ferner im Rahmen derselben Gremien einen Gedankenaustausch über das Arbeitsprogramm des Europarates und über den Beitrag organisieren, den die Europäische Union zur Verwirklichung dieses Programms leisten kann; der Schwerpunkt ist dabei auf die einvernehmlich festgelegten Prioritäten zu legen.

8. Der Rat und die Kommission kommen überein, die Beziehungen zum Europarat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Regierungskonferenz erneut zu überprüfen.

Ein Jahr nach Beginn der Anwendung dieser Schlussfolgerungen werden der Rat und die Kommission die vorstehend beschriebenen Modalitäten für die interne Koordinierung der Europäischen Union überprüfen.